

Stellungnahme

zum Urteil des BGH vom 18. März 2026 (Az. 1 StR 97/25)

Dr. Christian Olearius

Das Urteil des 1. Strafsenats des BGH unter Vorsitz von VRiBGH Prof. Dr. Jäger stellt für mich einen bedrückenden Ausgang dar. Die Einstellung meines Strafverfahrens wegen dauerhafter Verhandlungsunfähigkeit ist zwar rechtskräftig bestätigt. Zugleich hat der BGH die Einziehung von angeblichem Tatlohn in Höhe von über 40 Millionen Euro an eine andere Strafkammer zur erneuten Prüfung zurückverwiesen. Das LG Bonn als Vorinstanz (63 KLS 1/22) hatte sich 2024 richtigerweise gegen ein gesondertes Einziehungsverfahren entschieden: Die Kammer äußerte bereits erhebliche Zweifel, ob überhaupt ein wirksamer Antrag auf Einziehung vorliege, und stellte fest, dass die von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Unterlagen „einen Zufluss des im Einziehungsantrag genannten Betrages bei dem Angeklagten als „Lohn“ für seine Beteiligung an möglichen rechtswidrigen Taten der Steuerhinterziehung durch die angeklagten CumEx-Geschäfte nicht erkennen“ ließen. Auch der Bundesanwalt am Bundesgerichtshof kam in seiner Prüfung zum Ergebnis, dass hier das Landgericht richtig urteilte.

Nicht die Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit war der Maßstab des BGH, sondern die Aufrechterhaltung der vier Cum/Ex-Urteile des bisherigen Senats. Diese beruhen auf einem Lügengerüst: den Aussagen des notorischen Lügners Dr. Steck und den strafwürdigen Verfolgungsmaßnahmen der ehemaligen Oberstaatsanwältin Brorhilker, die ein vorsätzliches Handeln konstruieren wollte. Deren Glaubwürdigkeit wurde höher eingeschätzt als sämtliche von der Warburg-Seite vorgebrachten Beweise.

Die Lügen des Kronzeugen Dr. Steck

Stecks zentrale Behauptung, er habe Anfang 2007 an einem Treffen mit mir teilgenommen, bei dem der Vorsatz zur Steuerhinterziehung begründet worden sei, ist frei erfunden. Durch lückenlose Kalenderdaten, Reiseunterlagen und digitale Nachweise ist bewiesen, dass Steck sich zu keinem Zeitpunkt des behaupteten Zeitraums mit Dr. Berger in Hamburg aufhielt. Dennoch machte der BGH 2021 genau diese Behauptung, bei dem Gespräch hätten „alle Fakten auf dem Tisch gelegen“, zum Mittelpunkt seines Grundsatzurteils.

Im Urteil gegen Shields/Diable (62 KLS 1/19, 18.03.2020) hielt Vors. Richter am LG Bonn Roland Zickler fest, Steck sei auf die Frage, ob die Warburg-Verantwortlichen den Umstand des Leerverkaufs und die Quelle des Profits erkannt hätten, zunächst still geworden, habe „in sich gekehrt“ und die Frage schließlich „seufzend“ bejaht. Die Kammer bewertete diese Reaktion explizit als glaubwürdig: Sie sei „weder geschauspielert noch Ausdruck davon, dass er sich innerlich zu einer Lüge überwinden musste“. Steck habe ferner Angaben nicht nur zu seinem eigenen Vorstellungsbild gemacht, sondern auch zu demjenigen zahlreicher weiterer Cum/Ex-Akteure – Angaben, die dazu beitrugen, dass diese wegen Steuerhinterziehung verurteilt wurden.

Noch im Urteil gegen Steck selbst (62 KLS 1/24) wiederholte Vors. Richter am LG Bonn Dr. Hausen diese Glaubwürdigkeitsthese: „Insbesondere besteht kein Anlass für die Annahme, dass der Angeklagte den Kenntnisstand verschiedener Akteure zu seinen Gunsten falsch dargestellt hätte.“

Was danach herauskam, muss die Justiz beschämen: Steck verfasste die Vernehmungprotokolle einschließlich der Fragen der Ermittler vorab zuhause am Computer. Sein eigener früherer Verteidiger Prof. Dr. Dierlamm attestierte ihm ein „Lügenmuster“ und

beschrieb die „un glaubliche Macht“, die Steck als Kronzeuge genossen habe, Menschen ins Gefängnis zu bringen. Die Handelsblatt-Journalisten Iwersen und Votsmeier entlarvten ihn im Dezember 2025 als „Märchenerzähler“: Keiner der befragten Akteure konnte seine Angaben bestätigen. Sein Versprechen, 50 Mio. Euro Tatbeute zurückzuzahlen, war laut Dierlamm ein „Fake“ – rund 39 Mio. Euro stehen bis heute aus.

Am aufschlussreichsten ist eine WhatsApp-Nachricht Stecks an seinen damaligen Verteidiger Dr. Gehrke: *„Wenn ich in Haft gehe und öffentlich sage, was die Damen und Herren vom Staat in diesem Fall alles gemacht haben, dann können sich einige einen neuen Job suchen, und die CE-Fälle müssen wieder aufgerollt werden.“* Steck hat dieses Zitat in seinem eigenen Buch bestätigt. Dass diese offene Drohung weder Gericht noch Staatsanwaltschaft zu Nachforschungen veranlasst hat, ist kein Zufall – eine Aufklärung würde das Fundament der bisherigen Cum/Ex-Urteile zum Einsturz bringen.

Die Manipulationen der Oberstaatsanwältin a.D. Brorhilker

Das Verwaltungsgericht Köln stellte im September 2024 fest, dass Brorhilkers öffentliche Gleichsetzung der Beteiligten mit „organisierter Kriminalität“ und „Clan-Kriminalität“ rechtswidrig war und mein Recht auf ein faires Verfahren verletzte. Brorhilker hielt Stecks Protokoll-Entwürfe und entlastende Unterlagen aus den Gerichtsakten fern – ein Verstoß, der nur den Zweck haben konnte, entlastende Informationen vor den Beschuldigten zu verheimlichen.

Objektive Ermittlungen unterblieben systematisch: Die internationale Lieferkette der Aktien wurde nicht rekonstruiert, die zentrale Rolle des Brokers ICAP blieb unaufgeklärt. Brorhilker erklärte 2021, bei geständigen Kronzeugen müsse man sich „nicht mehr einen abrechnen mit Indizien“. Der gerichtlich bestellte Sachverständige Prof. Dr. Elsas widerlegte die zentrale Dividendenlevel-These der Anklage – sie blieb dennoch Grundlage der Verfahren. Am 16. November 2017 nahm Brorhilker ohne Wissen ihrer Vorgesetzten an einer Besprechung im Bundesfinanzministerium teil, die zu einer Weisung an die hamburgische Finanzverwaltung führte. Die landeseigene WestLB (inzwischen Portigon) blieb von einer entsprechenden Weisung verschont. Nach ihrem Ausscheiden wechselte sie zur Lobbyorganisation Finanzwende e.V. – um „weiter an derselben Sache“ zu arbeiten.

Bei über 1700 Beschuldigten war die einseitige Fokussierung auf Warburg-Mitarbeiter eine bewusste Auswahl. Sogar der ehemalige Vors. Richter am LG Bonn, Roland Zickler, kam in einem anderen Cum/Ex-Verfahren 2023 zur Erkenntnis: „Die Verteidigung hat hier einen Punkt. Dieser eine Punkt besteht darin, dass es auch für das Gericht nicht nachvollziehbar ist, wieso im jetzt sechsten Jahr der rechtlichen Aufarbeitung von Cum/Ex eigentlich über fast allen Verfahren, die hier gelaufen sind, der Name Warburg steht.“

Mitgefühl und Forderung

Mein tiefes Mitgefühl gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Warburg Bank, die ihre Freiheit verloren und seelisches wie finanzielles Leid erfahren haben. Sie wurden auf Grundlage falscher Aussagen verurteilt. Keiner von ihnen hat Steuerhinterziehung gewollt.

Die Gesellschafter der Warburg Bank haben jeweils 70 Millionen Euro aus ihrem Privatvermögen zur Verfügung gestellt, damit insgesamt über 250 Millionen Euro – einschließlich rund 80 Millionen Euro Zinsen – für die Zahlung auf die Steuerbescheide an den Fiskus fließen konnten. Dies sind deutlich mehr als die ursprünglich erstatteten 169 Millionen Euro und erst recht erheblich mehr als der Ertrag der Warburg Bank von 69 Millionen Euro vor

Steuern (48 Mio. Euro nach Steuern) – geleistet aus Verantwortung, nicht aus Schuldbewusstsein.

Die Verschleierung dieses Skandals wird nicht gelingen. Die Klageerzwingungsverfahren gegen Brorhilker wegen Rechtsbeugung und gegen Steck wegen Falschaussage sind eingeleitet. Die Wiederaufnahme der Verfahren gegen verurteilte Warburg-Mitarbeiter ist zwingend geboten. Die BaFin muss ihre auf Fehlinformationen beruhenden Entscheidungen korrigieren. Wenn sich die Justiz so eklatant auf einen lügenden Kronzeugen und eine Beweise unterdrückende Oberstaatsanwältin gestützt hat, muss sie für Abhilfe sorgen – im Interesse der Betroffenen und im Interesse eines glaubwürdigen Rechtsstaats.

*Dr. Christian Olearius
Hamburg, im März 2026*